

Informationstext „E-Mobilitätsbonusanteil“ auf der Fahrzeugrechnung

Voraussetzung für die Gewährung des E-Mobilitätsbonusanteils des Bundes ist die erfolgte Gewährung des E-Mobilitätsbonusanteils des Fahrzeughandels für die antragstellende Person beim Fahrzeugkauf (Bonusabzug auf der Rechnung).

Der E-Mobilitätsbonusanteil des Fahrzeughandels muss auf der Rechnung beim Fahrzeugkauf ergänzend zu den sonstigen in der Praxis gewährten Rabatten mit folgendem Informationstext separat ausgewiesen sein:

„Die E-Mobilitätsoffensive ist ein wichtiger Beitrag der österreichischen Bundesregierung für klimafreundliche Mobilität in Österreich. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gewährt gemeinsam mit den Automobilimporteuren und Zweiradimporteuren einen E-Mobilitätsbonus für E-Pkw, E-Nutzfahrzeuge und E-Zweiräder.

Der E-Mobilitätsbonusanteil der Automobilimporteure und Zweiradimporteure wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Importeuren beziehungsweise Handel für den Ankauf von E-Pkw, E-Nutzfahrzeugen und E-Zweirädern bewilligt und ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen.

Der E-Mobilitätsbonusanteil des BMK für den Ankauf von E-Pkw, E-Nutzfahrzeugen und E-Zweirädern kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach zuerst erfolgter Registrierung und anschließender Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen.

Der zum Betrieb erforderliche Strom beziehungsweise Wasserstoff muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Die Förderaktionen der E-Mobilitätsoffensive des BMK erfolgen im Rahmen des Klima- und Energiefonds und des klimaaktiv mobil Programms.“